des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens eines anderen

Bestandteile des Vermögens eines anderen, die im Falle der Konkurseröffnung zur Konkursmasse gehören, mit dessen Einwilligung oder zu dessen Gunsten beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht.

- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
- 1. aus Gewinnsucht handelt oder
- wissentlich viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer dem anderen an vertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.
- (4) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der andere seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist."
- 47. Das 6. Kapitel des Besonderen Teils wird aufgehoben.
- 43. Das 8. Kapitel des Besonderen Teils 1. und 2. Abschnitt erhalten folgende Fassung:

"1. Abschnitt

Straftaten gegen die Durchführung von Wahlen

Wahlbehinderung

§210

- (1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder eine Volksabstimmung oder die Feststellung ihrer Ergebnisse behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer durch die Tat eine Wahl oder eine Volksabstimmung oder die Feststellung ihrer Ergebnisse verhindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 210 a

- (1) Wer einen wahlberechtigten Bürger durch Gewalt, Drohung mit Gewalt oder einen anderen erheblichen Nachteil oder durch Täuschung an der Ausübung seines verfassungsmäßigen Wahlrechts oder seines Rechts auf Teilnahme an einer Volksabstimmung behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zrwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer einen anderen
- 1. unter Mißbrauch seiner staatlichen Funktion oder gesellschaftlichen Stellung;
- 2. durch Ausnutzung eines berufflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses
- an der Teilnahme an einer Wahl oder an einer Volksabstimmung behindert.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§211

Wahlfälschung

- (1) Wer als Mitglied einer Wahlkommission oder eines Wahlvorstandes unrichtige Wahlniederschriften oder Wahliprotokolle anfertigt oder wer das Ergebnis einer Wähl oder einer Volksabstimmung verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat veranlaßt oder die Tat als Mitglied einer Wahlkommission oder eines Wahlvorstandes duldet.
- (3) Der Versuch nach Absatz 1 ist strafbar.

§211 a

Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Wer entgegen wahlrechtlichen Vorschriften, Wahlunterlagen vernichtet oder beiseite schafft, um eine Nach-

prüfung von Wahlergebnissen zu verhindern oder zu erschweren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 211 b

Verletzung des Wahlgeheimnisses

Wer Rechtsvorschriften zum Schutz der Wahrung des Wahlgeheimnisses verletzt und sich oder einem anderen Kenntnis davon verschafft, wie eine andere Person gewählt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Abschnitt

Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung

8212

Störung friedlicher Versammlungen und Demonstrationen

- (1) Wer die Wahrnahme verfassungsmäßiger Grundrechte der Bürger durch Störung friedlicher Versammlungen oder Demonstrationen beeinträchtigt, indem er sich an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder erheblichen Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen oder Bedrohungen von Menschen mit Gewalttätigkeiten beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§213

Behinderung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit

- (1) Wer einen Angehörigen eines staatlichen Organs durch Gewaltanwendung oder Bedrohung mit Gewalt oder einem anderen erheblichen Nachteil an der rechtmäßigen Durchführung der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit hindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer gegen einen Bürger bei der Ausübung einer rechtmäßigen staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit, wegen einer solchen Tätigkeit oder wegen seines Eintretens für die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder wegen seines Vorgehens gegen Rechtsverletzungen Gewalt anwendet oder Gewalt oder andere erhebliche Nachteile androht.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§214

Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Tätigkeit

- (1) Wer die verfassungsmäßige Tätigkeit von Volksvertretungen, deren Organe oder Mitglieder oder von staatlichen Organen durch Nötigung (§ 129) beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§215

Schwere Fälle

- (1) In schweren Fällen der Störung friedlicher Versammlungen und Demonstrationen, der Behinderung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder der Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Tätigkeit wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jähr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn
- durch die Tat die öffentliche Ordnung oder das Zusammenleben der Bürger durch Verbreitung von Unruhe unter der Bevölkerung in besonderem Maße gefährdet wird;
- die Tat von mehreren begangen wird, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten nach §§ 212 bis 214 zusammengeschlossen haben;
- 3. die Tat unter Anwendung von Waffen begangen wird;
- 4. der Täter Rädelsführer ist.
- (2) Der Versuch ist strafbar.